

nachrichtlich:

Landesjugendhilfeausschuss
Rechnungshof von Berlin
Verwaltungsgericht Berlin
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und
Verbraucherschutz
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

III C 4 Schw
Geschäftszeichen (ab 01.02.2011: III C 32)
Bearbeitung Judith Schwarzbürger
5 B 28
Zimmer (ab 01.02.2011: 5 B 31)
Telefon 030 90227 6322
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5026
eMail judith.schwarzbuerger@senbwf.berlin.de
Datum 04.01.2011

Jugend - Rundschreiben Nr. 1 / 2011

Bußgeldkatalog zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)¹

I. Vorwort

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sollen Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen schützen. Dazu gehören z. B. die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren, der Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken sowie der Verkauf von Computerspielen und der Kinobesuch und die dabei zu beachtenden Altersgrenzen.

Das Jugendschutzgesetz richtet sich daher nicht an Kinder und Jugendliche, sondern vorrangig an Veranstalter und Gewerbetreibende, die durch ihr Handeln die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Sie haben für die Einhaltung des Jugendschutzes zu sorgen und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen sich jedoch alle Erwachsenen verantwortlich fühlen.

Das Jugendschutzgesetz kann seine Wirkung im Land Berlin nur entfalten, wenn die Bezirksämter die Einhaltung seiner Vorschriften überwachen und Verstöße ahnden.

Der Bußgeldkatalog ist eine **empfehlende Leitlinie** für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz. Er soll den Bezirksämtern einen Orientierungsrahmen bieten und eine einheitliche Handhabung im Land Berlin ermöglichen.

¹ vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht,²
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.³

Die §§ 2 bis 14 gelten nicht für verheiratete Jugendliche (§ 1 Abs. 5 JuSchG).

III. Adressaten der Bußgelder im Sinne des § 28 JuSchG

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zunächst hauptsächlich Veranstalter und Gewerbetreibende (vgl. § 28 Abs. 1 JuSchG) sowie Anbieter von Bildträgern, Filmen, Film- und Spielprogrammen und Telemedien (§ 28 Abs. 2 und 3 JuSchG) verpflichtet.

Aber auch sonstige Personen mit einem bestimmten Verantwortungsbereich, wie gesetzliche Vertreter von juristischen Personen (§ 9 Abs. 1 OWiG), angestellte Betriebsleiter (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 OWiG), sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienung, Türsteher, Spielhallenaufsicht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können mit Bußgeldern belegt werden.

Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der für das Alter der betreffenden Kinder und Jugendlichen maßgeblichen Aufsichtspflicht ebenfalls für die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Insoweit können auch sie — wie auch jede andere Person über 18 Jahren — bei vorsätzlichem Handeln im Rahmen des § 28 Abs. 4 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

IV. Allgemeine Hinweise

Der Bußgeldkatalog ersetzt nicht die Prüfung im Einzelfall nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), ob ein Verfahren eingeleitet wird oder eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint.

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG, § 17 Abs. 2 OWiG bei

- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 50.000,- €
- fahrlässigen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 1 - 3 JuSchG 25.000,- €
- vorsätzlichen Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG 50.000,- € (fahrlässige Zuwiderhandlungen nach § 28 Abs. 4 JuSchG sind nicht mit Geldbuße bedroht [§ 10 OWiG]).

² i. d. R. die Eltern, ggf. Vormund

³ Das können erwachsene Verwandte (auch Geschwister) oder andere Bekannte sein. Die Vereinbarung muss nicht schriftlich vorliegen, zu Beweis Zwecken bietet sich die Schriftform jedoch an.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 OWiG werden durch den Bußgeldkatalog nicht eingeschränkt. Danach gilt insbesondere, dass das Bußgeld den wirtschaftlichen Vorteil, der durch den Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen erzielt worden ist, nicht nur abschöpfen, sondern übersteigen soll. Deshalb kann der gem. § 28 Abs. 5 JuSchG mit 50.000,- € festgelegte Höchstbetrag als Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG **im Einzelfall überschritten** werden.

Soweit es nach den Vorschriften des JuSchG auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben unter Nr. 4. genannte Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen (§ 2 Abs. 1 JuSchG).

Soweit nach den Vorschriften des JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen (§ 2 Abs. 2 JuSchG).

V. Regelsätze

Die für die einzelnen Verstöße aufgeführten Bußgeldbeträge sind als Regelsätze gefasst⁴ und können entsprechend den Umständen des Einzelfalls erhöht bzw. ermäßigt werden.

Eine **Erhöhung der Regelsätze** kommt sonst insbesondere in Betracht, wenn die / der Betroffene(n)

- sich uneinsichtig zeigt / zeigen,
- bereits einmal innerhalb der letzten drei Jahre wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder verwarnet wurde(n),
- tateinheitlich gegen mehrere Rechtsvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Rechtsvorschrift verstoßen hat / haben oder
- durch ihr / sein Verhalten eine besondere Gefährdung (z. B. jugendgefährdende Angebote an Kinder geringen Alters) schafft.

Eine **Ermäßigung der Regelsätze** kommt insbesondere in Betracht, wenn

- aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Vorwurf, der die / den Betroffene(n) trifft, geringer als für durchschnittliches verwerfliches Handeln scheint,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der / des Betroffenen außergewöhnlich schlecht sind (Nachweis durch die / den Betroffenen).

Die Regelsätze beziehen sich immer auf **ein** Kind bzw. **eine** jugendliche Person, gegen die die Zuwiderhandlung begangen wurde. Mit **jedem weiteren** Kind bzw. **jeder weiteren** jugendlichen Person erhöht sich das Bußgeld um je 200,- € oder bis zur Hälfte des Bußgeldregelsatzes. Die Möglichkeiten zur Erhöhung des Bußgeldes (s. o.) werden dadurch nicht eingeschränkt.

⁴ **Ausnahme:** Bußgeldtatbestände nach § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Vorführung von Filmen mit Altersfreigabe), § 28 Abs. 1 Nr. 15 (Bildträger mit Altersfreigabe) und § 28 Abs. 4 (Bildträger mit der Kennzeichnung "Keine Jugendfreigabe" und jugendgefährdende Medien). Hier sind Rahmensätze vorgegeben, die je nach dem Alter des Kindes oder der jugendlichen Person anzuwenden sind.

VI. weitere Ordnungswidrigkeiten

Werden bei einer Jugendschutzkontrolle weitere Ordnungswidrigkeiten festgestellt (z. B. nach Gaststättengesetz (GastG), Landesbauordnung oder Versammlungsstättenverordnung (VStättV), so sind zwar die Geldbußen gesondert festzusetzen (§ 20 OWiG), es ist aber zu prüfen, ob eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinn vorliegt und daher alle Zuwiderhandlungen in einem Bußgeldbescheid zu ahnden sind.

Dieser Bußgeldkatalog gilt für Ordnungswidrigkeiten, die ab dem 01.02.2011 begangen werden.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

**Regelbetrag
§ 28 Abs. 1 bis 3**

**Regelbetrag
§ 28 Abs. 4**

I. Allgemeines

**für Veranstalter oder
Gewerbetreibende, die ...**

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 JuSchG

entgegen § 3 Abs. 1 die für ihre Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt machen

250,- €

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 JuSchG

entgegen § 3 Abs. 1 bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt machen

500,- €

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 JuSchG

entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 ein andere als die in § 14 Abs. 2 genannte Kennzeichnung verwenden

500,- €

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 JuSchG

entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bei der Weitergabe eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen den Veranstalter bei der Weitergabe nicht auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinweisen

500,- €

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 JuSchG

entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hinweisen oder einen Film, ein Film- oder Spielprogramm in jugendbeeinträchtigender Weise ankündigen oder in jugendbeeinträchtigender Weise dafür werben

700,- €

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

	Regelbetrag § 28 Abs. 1 bis 3	Regelbetrag § 28 Abs. 4	
II. Jugendschutz in der Öffentlichkeit			
1. Aufenthalt in Gaststätten	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...⁵	
§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 JuSchG			
entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestatten	Kind	750,- €	150,- €
	jugendl. Person	500,- €	100,- €
§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 JuSchG			
entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 einer jugendlichen Person ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte zwischen 24 und 5 Uhr gestatten		750,- €	150,- €
§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 3 JuSchG			
entgegen § 4 Abs. 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt wird, gestatten	Kind	2.500,- €	500,- €
	jugendl. Person	1.500,- €	300,- €
2. Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen			
	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...	
§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 JuSchG			
entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestatten	Kind	750,- €	150,- €
	jugendl. Person	500,- €	100,- €
§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 JuSchG			
entgegen § 5 Abs. 1 einer jugendlichen Person ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24 Uhr gestatten		750,- €	150,- €

⁵ gilt auch für Personensorgeberechtigte oder andere Erwachsene (z. B. ältere Geschwister oder Bekannte)

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

	Regelbetrag § 28 Abs. 1 bis 3		Regelbetrag § 28 Abs. 4
3. Spielhallen, Glücksspiel	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...		für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 JuSchG			
entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum gestatten	Kind	1.000,- €	200,- €
	jugendl. Person	750,- €	150,- €
§ 28 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 6 Abs. 2 JuSchG			
entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeiten gestatten	Kind	1.500,- €	300,- €
	jugendl. Person	1.000,- €	200,- €
4. jugendgefährdende Veranstaltungen oder Betriebe	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...		
§ 28 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 7 JuSchG			
entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit gestatten	Kind	2.000,- €	
	jugendl. Person	1.500,- €	
5. alkoholische Getränke	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...		für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG			
entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel an ein Kind oder eine jugendliche Person abgeben oder ihm oder ihr den Verzehr gestatten	Kind	1.500,- €	300,- €
	jugendl. Person	1.000,- €	200,- €
§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG			
entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 ein nicht in Nr. 1 genanntes alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleitete jugendliche Person unter 16 Jahren abgeben oder ihm oder ihr den Verzehr gestatten	Kind	1.000,- €	200,- €
	jugendl. Person	750,- €	150,- €

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

	Regelbetrag § 28 Abs. 1 bis 3	Regelbetrag § 28 Abs. 4
5. alkoholische Getränke (Fortsetzung)	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 JuSchG</u>		
entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 alkoholische Getränke in einem Automaten anbieten, der nicht an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder der zwar in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt ist, aber nicht durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können	1.500,- €	
6. Tabakwaren, Rauchen	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 10 Abs. 1 JuSchG</u>		
entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren an ein Kind oder eine jugendliche Person abgeben oder ihm oder ihr das Rauchen gestatten	Kind 1.000,- € jugendl. Person 750,- €	200,- € 150,- €
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 10 Abs. 2 JuSchG</u>		
entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbieten, der nicht an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder wenn nicht durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können	1.500,- €	
III. Jugendschutz im Bereich der Medien		
1. öffentliche Filmveranstaltungen	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 1 JuSchG</u>		
entgegen § 11 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch Werbevorspann oder Beiprogramm), die nicht für ihre Altersgruppe freigegeben sind, gestatten	je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person und der Altersfreigabe 250,- € - 1.000,- €	je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person und der Altersfreigabe 50,- € - 200,- €

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

	Regelbetrag § 28 Abs. 1 bis 3	Regelbetrag § 28 Abs. 4
1. öffentliche Filmveranstaltungen (Fortsetzung)	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 11 Abs. 3 JuSchG</u>		
entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch Werbevorspann oder Beiprogramm) ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestatten	je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person und der Zeitbeschränkungen 250,- € - 1.000,- €	je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person und der Zeitbeschränkungen 50,- € - 200,- €
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 a i. V. m. § 11 Abs. 5 JuSchG</u>		
entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm, der oder das für Tabakwaren oder alkoholische Getränke wirbt, vor 18 Uhr vorführt	Kind 750,- € jugendl. Person 500,- €	
2. Bildträger	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 12 Abs. 1 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich machen, die nicht für ihre Altersgruppe freigegeben sind	je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person und der Altersfreigabe 250,- € - 1.000,- €	je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person und der Altersfreigabe 50,- € - 200,- €
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger, der nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 gekennzeichnet ist, im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel anbieten oder überlassen	1.500,- €	
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 12 Abs. 4 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 4 einen Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen aufstellen, ohne dass durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe die (nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Bildträger) nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können	1.000,- €	

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

	Regelbetrag § 28 Abs. 1 bis 3	Regelbetrag § 28 Abs. 4
2. Bildträger (Fortsetzung)	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 1 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger ohne entsprechenden Hinweis des Anbieters vertreiben	750,- €	
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 15 Abs. 6 JuSchG</u>		
entgegen § 15 Abs. 6 die Händler nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig auf die Vertriebsbeschränkungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hinweisen	1.500,- €	
<u>§ 28 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf die Kennzeichnungen nach Abs. 1 hinweisen	1.500,- €	
<u>§ 28 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder § 14 Abs. 7 Satz 3 JuSchG</u>		
einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandeln	1.500,- €	
<u>§ 28 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 12 Abs. 5 Satz 2 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 den Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringen	1.000,- €	
<u>§ 28 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 14 Abs. 7 Satz 1 JuSchG</u>		
entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnen	2.000,- €	

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

	Regelbetrag § 28 Abs. 1 bis 3	Regelbetrag § 28 Abs. 4
2. Bildträger (Fortsetzung)	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG</u>		für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 1 einen Bildträger, der nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 ge- kennzeichnet ist, einem Kind oder einer jugendlichen Person anbieten, überlassen oder sonst zugänglich ma- chen ⁶		je nach Alter des Kindes oder der jugendlichen Person 300,- € - 400,- €
3. Bildschirmgeräte	für Veranstalter oder Gewerbetreibende, die ...	für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 2 JuSchG</u>		
entgegen § 13 Abs. 2 ein elektronisches Bildschirmspiel- gerät auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öf- fentlichen Verkehrsflächen aufstellen, ohne dass ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infopro- gramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind	1.000,- €	
<u>§ 28 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 13 Abs. 1 JuSchG</u>		
entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendli- chen Person ohne Begleitung einer personensorgebe- berechtigten oder erziehungsbeauftragten Person das Spie- len an elektronischen Bildschirmspielgeräten gestatten, deren Programme nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind	Kind 1.000,- € jugendl. Person 750,- €	200,- € 150,- €
4. Telemedien	für Anbieter von Telemedien oder für im Bereich der Telemedien anerkannte Einrichtungen der Selbstkon- trolle, die ...	
<u>§ 28 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 4 JuSchG</u>		
entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 auf eine vorhandene Kenn- zeichnung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorge- schriebenen Weise hinweisen	2.000,- €	

⁶ gilt nicht für personensorgeberechtigte Personen

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des JuSchG gelten folgende Regelsätze:

**Regelbetrag
§ 28 Abs. 1 bis 3**

**Regelbetrag
§ 28 Abs. 4**

4. Telemedien (Fortsetzung)

für Anbieter von Telemedien oder für im Bereich der Telemedien anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle, die ...

§ 28 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 24 Abs. 5 Satz 2 JuSchG

entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung nicht nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwenden

2.000,- €

5. jugendgefährdende Medien

für Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich ...

§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG

Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, oder die mit solchen im Wesentlichen inhaltsgleich sind, und schwer jugendgefährdende Trägermedien i. S. d. Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person anbieten, überlassen oder sonst zugänglich machen, oder die genannten Trägermedien ausstellen oder vorführen, ankündigen oder anpreisen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, auch in Verbindung mit Abs. 3)

je nach Alter des Kindes
oder der jugendlichen Person

500,- € - 3.000,- €

Im Auftrag

gez. Klebba